

auch in finanziell bedeutsamen Fragen eine direkte Mitsprachemöglichkeit besitzen. Stimmt der Landtag einem zulässigen Volksantrag innerhalb von sechs Monaten zu, so ist der Volksantrag als Landesgesetz beschlossen.

Volksbegehren

Stimmt der Landtag dem Volksantrag nicht zu, so können die Antragsteller ein Volksbegehren in Gang setzen (Artikel 72, Absatz 1 Sächsische Verfassung). In dem Volksbegehren bekunden die Bürgerinnen und Bürger ihren Willen, dass der Volksantrag als Gesetzentwurf aus der Mitte der Bürgerschaft den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorgelegt werden soll.

Das Volksbegehren ist erfolgreich, wenn es von mindestens 450.000 Stimmberechtigten durch ihre Unterschrift unterstützt wird (Zulassungs- oder Unterschriftenquorum). Für die Sammlung der geforderten Unterschriften stehen acht Monate zur Verfügung.

Volksentscheid

Ist das Volksbegehren erfolgreich, so kommt es nach drei bis sechs Monaten – die zur Information der Bevölkerung und zur Diskussion des Themas genutzt werden sollen – zum Volksentscheid (Artikel 72, Absatz 2 Sächsische Verfassung). Der Landtag hat dabei die Möglichkeit, den Bürgerinnen und Bürgern einen eigenen Gesetzentwurf als Konkurrenzvorlage zur Abstimmung vorzulegen. Die Bürgerinnen und Bürger haben somit mehr Auswahl, indem sie entweder dem Volksbegehren oder der Landtagsvorlage zustimmen oder aber beides ablehnen können. Bei Volksentscheiden gibt es in Sachsen keinerlei Beteiligungs- oder Zustimmungsquorum, d.h. die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, wobei grundsätzlich nur mit Ja oder Nein gestimmt werden kann. Auch Verfassungsänderungen per Volksentscheid sind in Sachsen möglich, allerdings muss in diesem Fall die Mehrheit der Stimmberechtigten dem verfassungsändernden Gesetz zustimmen.

Kontakt

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
im Sächsischen Landtag
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Johannes Lichdi
rechtspolitischer Sprecher
Telefon: 0351/493 48 40
Telefax: 0351/493 48 09
E-Mail: johannes.lichdi@slt.sachsen.de

Parlamentarische Beratung

Kerstin Harzendorf
Telefon: 0351/493 48 29
Telefax: 0351/493 48 09
E-Mail: kerstin.harzendorf@slt.sachsen.de

www.gruene-fraktion-sachsen.de

Diese Publikation dient der Information und darf nicht zur Wahlwerbung eingesetzt werden.

V.i.S.d.P.: Andreas Jähnel, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Sächsischen Landtag,
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden,
gedruckt auf 100% Recyclingpapier, Stand: August 2012



Liebe Leserin, lieber Leser,

trotz der in der Sächsischen Verfassung vorgesehenen Gleichrangigkeit der Verabschiedung von Gesetzen durch das Volk oder den Sächsischen Landtag fand in den vergangenen 20 Jahren nur ein erfolgreicher Volksentscheid statt. Liegt dies etwa an der Zufriedenheit der Sachsen mit der Politik der Staatsregierung? Die Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN meint, dass die Rechtslage in Sachsen eine breitere Anwendung des Rechts auf Volksgesetzgebung verhindert. Dies wollen wir ändern: Die Bürgerinnen und Bürger müssen wichtige Fragen im Wege der unmittelbaren Demokratie mit Volksbegehren und Volksentscheid auch selbst entscheiden können. Die Volksgesetzgebung soll und kann die parlamentarische Gesetzgebung nicht ersetzen. Sie ermöglicht aber die Kontrolle des Landtags auch außerhalb von Wahlen. Wenn Entscheidungen des Landtags vom Volk abgelehnt werden können, wächst auch die Verpflichtung der Abgeordneten, gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern Rechenschaft über ihr Handeln abzulegen. Wir meinen, dass die Erfahrung, Einfluss auf für Sachsen wichtige Entscheidungen zu nehmen, zu einer höheren Wertschätzung demokratischer Verfahren führt.

Derzeit bedarf es 450.000 Unterschriften der Stimmberechtigten zur Einleitung eines Volksentscheids. Das halten wir für zu hoch. Die GRÜNE-Fraktion setzt sich daher im Rahmen der laufenden Verhandlungen zur Modernisierung der sächsischen Verfassung für die Absenkung der Hürden für die unmittelbare Demokratie ein.

Forderungen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN



1. Herabsetzung des Quorums für ein Volksbegehren auf Landesebene auf fünf Prozent der Stimmberechtigten
2. Einführung des Rechts des Volkes, einen Volksentscheid gegen ein vom Landtag verabschiedetes Gesetz durchzuführen
3. Einführung des Rechts des Landtags, ein Gesetz dem Volk zur Entscheidung vorzulegen

Die erforderliche Anzahl von Unterschriften für die Einleitung eines Volksentscheids wurde mit Inkrafttreten der sächsischen Verfassung im Jahr 1992 auf 450.000 Stimmberechtigte festgelegt, die mehr als 15 Prozent der aktuell etwa 3,5 Millionen Stimmberechtigten ausmachen dürften.

Artikel 72 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen (aktuelle Fassung):

(2) Ein Volksentscheid findet statt, wenn mindestens 450.000, jedoch nicht mehr als 15 vom Hundert, der Stimmberechtigten das Volksbegehren durch ihre Unterschrift unterstützen.

Volksbegehren initiieren mit 175.000 statt 450.000 Unterschriften der Stimmberechtigten!

Die GRÜNE-Landtagsfraktion will, dass die unmittelbare Demokratie mit Leben erfüllt wird und setzt sich dafür ein, dass das Quorum für die Durchführung von Volksentscheiden auf Landesebene auf fünf Prozent gesenkt wird.

Artikel 72 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen (grüner Vorschlag):

(2) Ein Volksentscheid findet statt, wenn mindestens 5 vom Hundert der Stimmberechtigten das Volksbegehren durch ihre Unterschrift unterstützen.



Wollten Sie schon mal ein Gesetz des Sächsischen Landtags abschaffen?

In der Sächsischen Verfassung ist es bisher nicht vorgesehen, Volksentscheide durchzuführen, die sich gegen ein vom Landtag verabschiedetes Gesetz richten (kassatorische Volksbegehren). Wenn die Abschaffung eines Gesetzes durch das Volk droht, muss sich der Landtag schon vor der Verabschiedung in weit intensiver Weise der öffentlichen Debatte stellen. Der Landtag soll auch das Recht erhalten, den Wählerinnen und Wählern ein Gesetz zur Entscheidung vorzulegen. Diese Möglichkeit sollte in die Verfassung aufgenommen werden.

Der Weg der bisherigen Volksgesetzgebung

Bürgerinnen und Bürger können die Gesetzgebung des Landes auch selbst in die Hand nehmen – soweit die Theorie. Denn die Hürden für die direkte Demokratie sind hoch. Generell gilt ein dreistufiges Verfahren: **Volksantrag – Volksbegehren – Volksentscheid**. Seit 1990 gab es insgesamt acht Vorstöße, von denen lediglich einer beim Volksbegehren im Jahr 2001 erfolgreich war, so dass in einem Volksentscheid über das Gesetz abgestimmt werden konnte. Alle anderen Anträge sind (spätestens) am Volksbegehren – und damit an den 450.000 Unterschriften – gescheitert.

Volksantrag

Bürgerinnen und Bürger können mittels eines Volksantrags einen Gesetzentwurf in den parlamentarischen Geschäftsgang des Landtages einbringen. Unterstützen mindestens 40.000 Stimmberechtigte mit ihrer Unterschrift den formulierten Volksantrag und ist dieser in einem weiteren Schritt vom Landtagspräsidenten als zulässig eingestuft worden, so muss darüber im Landtag diskutiert und abgestimmt werden.

Ein Urteil des Verfassungsgerichtshofes führte dazu, dass der Freistaat Sachsen neben Berlin das einzige Bundesland ist, in dem die Wählerinnen und Wähler